

STELLUNGNAHME

Zum Empfehlungsverfahren der Clearingstelle gemäß des Beschlusses 2026/ 1-VIII

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Allgemeine Anmerkungen:

Sehr geehrte Frau Loos,
sehr geehrte Frau Dr. Mutlak,
sehr geehrte Frau Roscher,

Nach Auffassung des B.KWK gilt die Pflicht der Netzbetreiber nach EEG §8 und KWKG §3 für den vorrangigen Anschluss und die Abnahme von Strom, der i.S. dieser Gesetze erzeugt wird, vollumfänglich. Der Netzbetreiber darf Anschluss und Abnahme nur dann verweigern, wenn der sichere und störungsfreie Netzbetrieb entweder durch die Anlage(n) des anschlussbegehrenden Betreibers oder durch die nicht mögliche ordnungsgemäße Messung gefährdet ist.

Messkonzepte, die die Grundsätze der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe ordnungsgemäß umsetzen, stellen keinen Hinderungsgrund dar. Diese Praxis ist allgemein anerkannt und bedarf keines weiteren Nachweises.

Siehe hierzu Clearingstelle, Empfehlung 2019/8 vom 25. Januar 2021 und BNetzA, Hinweis 2021/2 zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung vom 31. März 2021.

Im Falle eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes ist nicht nur der technisch sichere Betrieb des Netzes nicht gefährdet, sondern auch der kaufmännische Betrieb (Zuordnung zu den einschlägigen Bilanzkreisen) bleibt ungefährdet.

Sachverhalt:

1. Stellt die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere seine Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025, dar?
 - a) Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?
 - b) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen? Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?

Beantwortung:

1. Die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber stellt einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten dar.
 - a) Es gibt keine uns bekannten Voraussetzungen, die die Ablehnung rechtfertigen würden, wenn das Mess- und Abrechnungskonzept den ordnungsgemäßen Grundsätzen und rechtlichen Vorgaben entspricht.
 - b) Insbesondere ist der Hinweis, dass ein vorgelegtes aber mit den Vorgaben zu vereinbarendes Messkonzept nicht im Standardkatalog der Anschlussbedingungen aufgeführt ist, kein Ablehnungsgrund.
Und auch der Umstand, dass die Software des Netzbetreibers möglicherweise (noch) nicht für die Handhabung bestimmter, aber ordnungsgemäßer Messkonzepte ausgelegt ist, ist kein zulässiger Ablehnungsgrund.

Sachverhalt:

2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird?
Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

Beantwortung:

Nach Auffassung des B.KWK kann dieser Fall nicht eintreten, denn entweder ist das vorgelegte Mess- und Abrechnungskonzept nicht mit den Vorgaben vereinbar, dann kann das ein Ablehnungsgrund sein.
Oder es ist vereinbar und der Netzbetreiber glaubt lediglich, dass es nicht vereinbar sei.
In beiden Fällen muss der Netzbetreiber die Gründe nachvollziehbar darlegen, er trägt im Ablehnungsfall die Beweislast.

Solche besonderen Fälle können z.B. dann vorliegen, wenn ein Anlagenbetreiber unterschiedliche jeweils für sich zulässige Messkonzepte miteinander in einer Anlagenkonfiguration vermischen will, dann aber möglicherweise die eindeutige Bilanzierbarkeit nicht mehr gegeben ist.

So ein Fall kann z.B. dann vorliegen:

- In einer Kundenanlage mit mehreren Nutzungseinheiten wird eine KWK-Anlage im KWKG betrieben. Das grundsätzliche Messkonzept erfüllt die Anforderungen, insbesondere die nach EnWG §20 Abs. 1d.
- In einer Nutzungseinheit soll (von einem Dritten) eine Mikroanlage installiert werden, die den Strom zunächst über den Unterzähler der Nutzungseinheit in die Kundenanlage einspeist.
- Der Betreiber dieser Mikroanlage erhebt gegenüber dem Betreiber der KWK-Anlage keine Ansprüche.
- Der Netzbetreiber kann evtl. dann, wenn in der Kundenanlage nur Standardzähler eingesetzt werden sollen, nicht unterscheiden, ob im Grenzfall über den Netzverknüpfungszähler in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeister Strom aus der KWK-Anlage oder aus der Mikroanlage kommt.

In derartigen Fällen könnte ein Ablehnungsgrund entstehen, was wir jedoch mangels Praxisrelevanz nicht weiter untersucht haben.

Schlussbemerkung:

In jedem gilt:

Die Ablehnung des Anschlusses muss vom Netzbetreiber nachvollziehbar begründet werden, Hinweise auf nicht vorhandenen Personal-, Softwareressourcen o.ä. sind kein Ablehnungsgrund. Die Begründung darf nicht dazu missbraucht werden, einen „unliebsamen“ Anschluss zu verzögern.

Der Pauschalhinweis, dass mit dem vorgelegtem Mess- und Abrechnungskonzept der sichere und störungsfreie Netzbetrieb gefährdet sei, ist kein zulässiger Ablehnungsgrund. Vielmehr muss inhaltlich im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden, wieso gerade das vorgelegte Konzept den sicheren und störungsfreien Netzbetrieb gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de